

Lesefassung (letzte Änderung vom 28.11.2018 eingearbeitet)

In die Lesefassung wurde die 1. Änderung zur Änderung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Friedhöfe der Gemeinde Milow vom 28.11.2018 öffentlich bekannt gemacht am 21. 12. 2018 eingearbeitet.

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Friedhöfe der Gemeinde Milow**

## **Gebührensatzung**

### Präambel:

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBL S. 777) und in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5, und 6, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005/(GVOBL M-V S. 146) letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9, 12, 22 geändert, § 21 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) sowie des Gesetzes über Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Best. G. M-V vom 03. Juli 1998 (GVOBL S. 617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2008 (GVBl. M-V S. 461) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Milow vom 02.11.2016 (Beschluss-Nr. 009/2016) folgende Satzung der Gemeinde Milow über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Friedhöfe – Gebührensatzung – erlassen.

### **§1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

1. wer gesetzlich verpflichtet ist die Kosten zu tragen,
2. derjenige der den Antrag stellt auf:
  - a) Benutzung des Friedhofes oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren Grabnutzungsrecht oder
  - b) die Durchführung sonstiger Leistungen

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofes oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereit begonnen wurde, die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

(3) Im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten wird gemäß § 16 Abs. 6 der Friedhofsatzung verfahren.

(4) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner ist die Gemeinde berechtigt sich zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten von den Ordnungsämtern übermitteln zu lassen und zu verarbeiten.

### § 3

#### **Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragsstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht sobald sie Leistungen erbracht sind.
- 2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- 3) Der Friedhofsträger kann abgesehen von Notfällen die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### § 4

#### **Gebührenmaßstab/ Gebührensatz**

##### **1. Nutzungsgebühren für den Friedhof in Krinitz, Görnitz und Semmerin**

1.1 Einzelgrabstelle (für 25 Jahre)	50,00 €
1.2 Doppelgrabstelle (für 25 Jahre)	100,00 €
1.3 Urnengrabstelle (für 25 Jahre)	50,00 €
1.4 Urnenbeisetzung auf vorhandener Grabstelle	30,00 €

##### **2. Nutzungsgebühren für das Urnengrabfeld Friedhof Krinitz**

(1) Anonyme Urnenbeisetzung auf vorhandenes Rasenreihengrab für Urnen ( für 25 Jahre)	750,00 €
(2) Urnenbeisetzung auf vorhandenes Rasenreihengrab für Urnen mit Granit - Grabplatte 80 x 65 (für 25 Jahre)	750,00 €

##### **3. Nutzungsgebühren für die Trauerhalle in Krinitz, Semmerin, Milow und Deibow**

(1) Die Benutzung der Friedhofshalle wird mit einer Gebühr je Trauerfeierstunde festgesetzt	60,00 €
---	---------

(2) Reinigung der Trauerhalle durch die Gemeinde je Trauerfeier

50,00 €

**§ 5**  
**Stundungen/ Erlass**

In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Gebühren stunden, erlassen oder niederschlagen.

**§ 6**  
**Zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 4 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 7**  
**Zurücknahme des Nutzungsrechts**

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die ausgenutzte Zeit.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Die Gebührensatzung für den Friedhof in Semmerin und die Trauerhallen für Milow und Deibow vom 03.01.2002 tritt mit der Bekanntmachung außer Kraft.

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe in Krinitz und OT Görnitz vom 12.12.2001 tritt mit der Bekanntmachung außer Kraft.

Milow, den 02.11.2016

Konrad Schmidt  
Bürgermeister

Siegel